

S a t z u n g

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Familienport- und FKK-Bund Waldteichfreunde Moritzburg e.V." mit der Abkürzung „FSB“ (Familien-Sport-Bund)
- (2) Der FSB hat seinen Sitz in Volkersdorf bei Dresden.
- (3) Der FSB ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter dem Aktenzeichen VR 10654 eingetragen.

§ 2 Der FSB ist Mitglied

- (1) des Landessportbundes Sachsen e.V. (LSB) und einzelner seiner Fachverbände,
- (2) des Deutschen Verbandes für Freikörperkultur e.V. (DFK)

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der FSB ist ein Breitensportverein, der den Sportbetrieb nach den Prinzipien der Freikörperkultur (FKK) vorzugsweise im Familienverband durchführt.
- (2) Der FSB setzt sich für bewusste, naturverbundene Lebensgestaltung zum Zwecke der körperlichen, geistigen und seelischen Gesunderhaltung seiner Mitglieder ein. Er schafft die Voraussetzungen zur Ausübung von Sport in einer Vielzahl von sportlichen Disziplinen.
- (3) Der FSB fördert und betreibt Breiten- und Wettkampfsport nach den Regeln der Fachverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) im Rahmen organisierter Veranstaltungen auf Sportanlagen innerhalb des Vereinsgeländes sowie im Zusammenwirken mit anderen Freikörperkulturvereinen.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichten und Betreiben vereinseigener Anlagen für Sport zur körperlichen Ertüchtigung im Rahmen der Förderung der Familien-, Jugendpflege und Altenhilfe, unter Berücksichtigung des Schutzes von Landschaft und Umwelt.
- (5) Der Verein bietet seinen Mitgliedern gemeinsame kulturelle Veranstaltungen an.
- (6) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der FSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (3) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Anspruchsfrist besteht bis 1 Monat nach Entstehung.
Der Vorstand ist berechtigt, Dienstleistungsverträge mit Vereinsmitgliedern abzuschließen, bzw. sie mit ehrenamtlichen Tätigkeiten zu beauftragen, wie z. B. Energie-, Öko-, Zaun-, Platz-, Bioanlagenwart und Bereitschaftsfahrer.
Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.
- (4) Die Vereinsämter werden im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, bzw. gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung, ausgeübt.

- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Stimmrecht

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- (2) Mitglied des FSB kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zur Anerkennung der Satzung und der bestehenden Ordnungen verpflichtet und einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Zustimmung des Vorstands. Diese gilt als erteilt, wenn kein ausdrücklicher Widerspruch durch den Vorstand erhoben wird. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn triftige Gründe gegen die Aufnahme vorliegen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Rechtskommission bzw. die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Aufnahme- und erste Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung entrichtet ist.
Jedes volljährige Mitglied bekommt einen Mitgliedsausweis.
- (5) Die Mitgliedschaft wird für den Zeitraum von 24 Monaten nach dem Beginn unter Vorbehalt gewährt. Innerhalb dieses Zeitraumes wird das Recht zum Widerspruch gegen einen Vorstandsbeschluss zum Ausschluss des Mitglieds aus dem FSB gemäß § 7 (4) aufgehoben.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass fördernde Mitglieder in den FSB aufgenommen sowie Ehrenmitgliedschaften verliehen werden können. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied im Verein ist.
- (7) Alle ordentlichen Mitglieder ab 18 Jahren sind stimmberechtigt.
Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn es sich mit der Beitragszahlung in Verzug befindet.
- (8) Stimmrechtsübertragung ist nur gegen Vorlage einer ordentlichen Vollmacht möglich.
- (9) Der FSB gewährleistet, gemäß den gesetzlichen Vorgaben, den Schutz der persönlichen Daten seiner Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im FSB berechtigt zur ganzjährigen Nutzung des Vereinsgeländes und zur Teilnahme an organisierten Sportveranstaltungen auf der Grundlage der vom Vorstand erlassenen und durch die Mitgliederversammlung bestätigten Ordnungen.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung bestätigte Ordnungen sind:
Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)
Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)
Brandschutzordnung (BSO)
Satelliten – Antennenordnung (SAO)
Vereinsgeländeordnung (VGO)
Wahl- und Abstimmungsordnung (WAO)
- (3) Die Mitgliedschaft im FSB verpflichtet zur gewissenhaften Einhaltung der sich aus der Satzung und den bestehenden Ordnungen ergebenden Forderungen und Festlegungen. Insbesondere sind alle Verbindlichkeiten termingemäß zu entrichten und im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten Leistungen zu erbringen, die zur Verwirklichung der Zwecke und Ziele des FSB beitragen.
Die Mitglieder sind verpflichtet Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kalenderjahres geprüft. Für bis dahin nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied pro nicht geleistete Stunde einen festgesetzten Stundensatz an den Verein zu zahlen. Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Stunden und der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden wird durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt und in der Beitrags- und Gebührenordnung verankert.
- (4) Änderung der Postanschrift ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im FSB endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem FSB ausgeschlossen werden, wenn es die Verpflichtungen, die sich aus der Satzung und den bestehenden Ordnungen ergeben, erheblich verletzt oder durch vereinsschädigendes Verhalten gegen die Vereinsinteressen schwer verstößt. Dazu gehört auch, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher erfolgloser Mahnung mit der Stellflächengebühr und dem Mitgliedsbeitrag um mehr als zwei Monate in Rückstand gerät. Bei Ausschluss bzw. Kündigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung der Stellflächengebühr und des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Der Ausschluss aus dem FSB erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands, wozu eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen bei der Rechtskommission des FSB schriftlich Einspruch erheben. Die Rechtskommission entscheidet nach Anhörung beider Parteien über den Ausschluss. Über Berufungen gegen Entscheidungen der Rechtskommission hat die Mitgliederversammlung zu befinden. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, was den Ausschluss von allen Veranstaltungen des Vereines anbelangt.
- (5) Der Mitgliedsausweis und der Geländeschlüssel bleiben Eigentum des FSB und sind beim Ausscheiden an den Vorstand zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe des Mitgliedsausweises kann

dieser im offiziellen Organ des DFK für ungültig erklärt werden.

- (6) Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch aus dem Vermögen des FSB. Andere Ansprüche müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.
- (7) Die Stellplatz Beräumung bei Ausscheiden aus dem Verein (auch bei Ausschluss) hat innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen, danach wird über den Verein beräumt und alle anfallenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt -!! Siehe Vereinsgeländeordnung, Punkt 5.10.!

III. Organe des FSB

§ 8 Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Revisionskommission,
- die Rechtskommission,
- die Jugendgruppe,

§ 9 Mitgliederversammlungen und Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des FSB. Sie wird vom Vorstand jeweils im ersten Halbjahr des Kalenderjahres einberufen.
- (2) Zur Fristwahrung der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die rechtzeitige Aufgabe zur Post maßgebend, wenn die Ladung an die letzte dem Verein von der Mitgliedseinheit, bzw. den Einzelmitgliedern bekanntgegebene Postanschrift gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder per Telefax. Jedes Einzelmitglied bekommt eine Einladung. Jede Mitgliedseinheit bekommt eine Einladung, auf der jedes zur Einheit gehörende Mitglied namentlich genannt sein muss.
Die Einladung muss die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung beinhalten und so rechtzeitig erfolgen, dass sie jedes Mitglied vier Wochen vor dem Versammlungstermin zu Kenntnis nehmen kann.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des FSB es erfordert oder wenn 10% aller stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte der Kommissionen,
 - Entlastung und Wahl des Vorstands, der Revisionskommission und der Rechtskommission,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Bestätigung und Änderung der Satzung und der vom Vorstand vorgelegten Ordnungen,
 - Bestätigung des jährlichen Finanzplanes,
 - Berufung eines Ehrenvorsitzenden und Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
 - Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Auflösung des FSB.

- (5) Tagesordnungsbezogene Anträge zu Beschlussfassungen sind spätestens fünf Tage, Anträge auf Satzungsänderungen spätestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin der FSB-Geschäftsstelle schriftlich zuzustellen und zu begründen. Es gilt das Datum des Poststempels oder der Abgabe in der FSB-Geschäftsstelle. Die endgültige Tagesordnung mit allen fristgemäß eingegangenen Anträgen erfolgt durch den Vorstand als Tagungsvorlage.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied (außer dem 1. Vorsitzenden) geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Das gleiche gilt für die Wahlen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Ausnahmen:

- Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - Zur Auflösung des FSB ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Schriftliche Abstimmungen sowie geheime Wahlen erfolgen nur, wenn dies mehr als ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Ein entsprechender Beschluss kann in der vorangegangenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (9) Gewählt werden können alle Mitglieder des FSB.
- (10) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das mindestens vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden oder einem bevollmächtigten Vertreter, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende.
- Sie besitzen Einzelbefugnis zur Vertretung des FSB im Rechtsverkehr.
Sie gehören dem geschäftsführenden Vorstand an, zu dem ferner
- der Schatzmeister,
 - der Sportwart gehören
- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören
- der Ehrenvorsitzende,
 - der Kultur- und Jugendwart

- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in wechselweiser Folge jeweils für zwei Jahre gewählt.

Ausnahmen:

- Der Ehrenvorsitzende wird einmalig vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung berufen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

Gewählt werden

- in den Jahren mit gerader Jahreszahl der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sportwart.
- in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende und der Kultur- und Jugendwart.

Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein, mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereines bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des FSB nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Durchführung erlässt der Vorstand Ordnungen, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Die Ordnungen können im Bedarfsfall vom Vorstand ergänzt werden.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Versammlungsleiters.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, zur Bearbeitung besonderer Aufgabengebiete ehrenamtliche Sachbearbeiter oder Fachausschüsse zu berufen. Diese bilden in ihrer Gesamtheit den Beirat.
- (7) Über seine Tätigkeit hat der Vorstand in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Der Vorstand ist durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung jederzeit abrufbar, wenn wichtige Gründe für den Widerruf vorliegen.

§ 11 Beirat

- (1) Den Beiratsmitgliedern obliegt die Durchführung der ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgabengebiete bis auf Widerruf durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Beiratsmitglieder sind für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet.
- (2) Die Beiratsmitglieder beraten den Vorstand und beschließen Empfehlungen über grundsätzliche Fragen bei den zu fassenden Vorstandsbeschlüssen. Die vom geschäftsführenden Vorstand erstellte Finanzplanung sowie andere wichtige Beschlussvorlagen sind vor der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit den betreffenden Beiratsmitgliedern zu beraten und von diesen zu befürworten.

§ 12 Revisionskommission

- (1) Zur Überwachung der Kassen- und Geschäftsführung des FSB wählt die Mitgliederversammlung jährlich eine zweiköpfige Revisionskommission. Wiederwahl ist zulässig.

Die Gewählten dürfen nicht mit einem Vorstandsmitglied liiert sein oder anderen Organen des FSB angehören.

- (2) Die Revisionskommission legt zur Mitgliederversammlung einen Kontrollbericht vor und gibt Empfehlungen zur Entlastung des Vorstands.

§ 13 Rechtskommission

- (1) Für Rechtsentscheidungen, insbesondere bei Verstößen der Organe und Mitglieder des FSB gegen die Satzung oder die bestätigten Ordnungen, beruft die Mitgliederversammlung jährlich eine fünfköpfige Rechtskommission. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, und die Mitglieder des FSB sind berechtigt, bei schwerwiegenden Bedenken gegen die Loyalität der Organe und Mitglieder die Rechtskommission anzurufen.
- (3) Die Rechtskommission legt zur Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre geleistete Arbeit vor.
- (4) Die Arbeit der Rechtskommission schränkt die satzungsgemäße Verantwortung des Vorstands nicht ein.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung des FSB

- (1) Die Auflösung des FSB kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert drei Viertel der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein.
Bei Auflösung des FSB erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Gemeinden 01468 Moritzburg und 01471 Radeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Haftung

- (1) Der FSB haftet nur mit seinem Vermögen.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des FSB.
- (3) Der Verein schließt die Haftung für sich und seine Erfüllungsgehilfen aus. Er beschränkt diese auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (4) Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Für den Vorstand (§ 26 BGB) wird eine Vermögenshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Vorstehende geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung
am 25.06.2022 beschlossen.

Volkersdorf, den 25.06.2022

Der Vorstand